Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI

IKT-Bundesreserve, P043, Version 1.2

Weisung des Bereichs Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 1. Mai 2025 über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV), SR 172.019.1

BK-D-17013501/722

1 Kurzfassung

1.1 Wen betrifft diese Weisung?

Diese Weisung gilt für die zentrale Bundesverwaltung.

1.2 Warum ist diese Weisung notwendig?

Diese Vorgabe regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Beantragung von Mitteln aus der IKT-Bundesreserve sowie deren Zuweisung.

1.3 Was regelt diese Weisung auf welche Weise?

Im Voranschlag der Bundeskanzlei BK sind finanzielle Mittel für nicht vorhersehbare, dringende Vorhaben[1] im Bereich Digitalisierung und IKT zentral eingestellt. Mit dieser IKT-Bundesreserve können solche Vorhaben in den Verwaltungseinheiten nach Ausschöpfung der dezentralen Kreditreserven unterjährig finanziert werden, um Verzögerungen mit negativen Auswirkungen zu vermeiden.

1.4 Was wird von den Betroffenen dieser Weisung erwartet?

Die Bestimmungen in dieser Vorgabe stellen sicher, dass die in der IKT-Bundesreserve eingestellten Mittel zweckkonform und mit grösstmöglichem Nutzen für die Bundesverwaltung eingesetzt werden. Weiter sorgt die Weisung für die Gleichbehandlung der Antragssteller.

[1] "Vorhaben" wird hier als Oberbegriff für Projekte, Programme, Portfolio Epics, und Value Streams verwendet. Dies entspricht den Begrifflichkeiten in den Weisungen zu den Vorhaben und zum Portfolio der Bundesverwaltung im Bereich Digitalisierung und IKT (W007).

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzfassung 2
1.1 Wen betrifft diese Weisung? 2
1.2 Warum ist diese Weisung notwendig? 2
1.3 Was regelt diese Weisung auf welche Weise? 2
1.4 Was wird von den Betroffenen dieser Weisung erwartet? 2
2 Voraussetzungen für einen Antrag auf IKT-Bundesreserve 4
2.1 Zulassung 4
2.2 Verwendungszweck 4
3 Prozess 5
3.1 Antrag 5
3.2 Prüfung 5
3.3 Konsultation und Beschluss 5

Anhänge

A. Allgemeine Informationen zum Dokument 6
B. Ablaufdatum 6
C. Aufhebung bisheriger Vorgaben 6
D. Änderungen gegenüber Vorversion 6
E. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades 6
F. Referenzen 7
G. Glossar 7
H. Metadaten für die Suchoptimierung im Web 7

2 Voraussetzungen für einen Antrag auf IKT-Bundesreserve

2.1 Zulassung

1. Die für das zu finanzierende Vorhaben zuständige Verwaltungseinheit (VE) MUSS Teil der zentralen Bundesverwaltung sein.
2. Das Vorhaben selber oder die Höhe der dafür notwendigen Mittel MUSS zum Zeitpunkt des Voranschlags für das laufende Jahr unvorhersehbar gewesen sein. Massgeblich ist dabei der Termin für die Budgeteingabe der Departemente und der BK (Ende April im vorherigen Jahr).
3. Die Durchführung resp. der Start des Vorhabens MUSS dringlich sein, oder das Vorhaben MUSS nachweislich zur Digitalen Transformation der Bundesverwaltung beitragen. An nicht dringliche Digitalisierungsvorhaben DÜRFEN erst ab Mai Mittel aus der IKT-Bundesreserve zugewiesen werden.
4. Die dezentralen Mittel der VE und die Kredite des zuständigen Departements reichen nicht aus, um im laufenden Jahr das Vorhaben vollständig zu finanzieren.
5. Die verfügbaren dezentralen Mittel der VE sowie des zuständigen Departements werden ausschliesslich für noch wichtigere und dringlichere Vorhaben verwendet.
6. Die Restfinanzierung ab Folgejahr bis zum Vorhabensende sowie die Finanzierung allfälliger Betriebskosten sind sichergestellt.
7. Die beantragten Mittel können im laufenden Jahr noch vollständig ausgegeben werden.

2.2 Verwendungszweck

1. Die beantragten Mittel MÜSSEN ausschliesslich für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet werden[2]:
   - Beschaffung von Hardware und/oder Einmallizenzen für Software
   - Aufwand für einmalige Projektleistungen eines internen IKT-Leistungserbringers
   - Aufwand für externe Projektleistungen in den Bereichen IKT oder Digitale Transformation
   - Aufwand für einmalige externe IKT-Dienstleistungen zwecks Entlastung interner Schlüsselpersonen, welche für den Erfolg des zu finanzierenden Vorhabens von zentraler Bedeutung sind.
2. Die beantragten Mittel DÜRFEN NICHT für wiederkehrenden Aufwand wie Betrieb, Wartung oder Jahreslizenzen verwendet werden.

[2] U.a. ist folgende Verwendung nicht zulässig: Aufwand für internes Personal oder Unterbringung seitens Leistungsbezüger, übriger Sachaufwand wie Reisespesen etc.

3 Prozess

3.1 Antrag

1. Der Antrag MUSS von einem Departement oder von der BK beim Bereich DTI eingereicht werden. Die Verwaltungseinheiten DÜRFEN ihre Anträge NICHT direkt beim Bereich DTI einreichen.
2. Der Bereich DTI DARF Finanzierungsanträge für Vorhaben auf Stufe Bund einreichen.
3. Aus Effizienzgründen SOLLEN bei der Einreichung von Anträgen die Termine gemäss dem *Controlling- und Reporting-Kalender für Digitalisierung/IKT Stufe Bund* eingehalten werden.
4. Der Antrag MUSS mittels der vom Bereich DTI bereitgestellten Vorlage (Beilage 1) eingereicht werden
5. Dem Antrag SOLLEN der Projektauftrag sowie weitere relevante Dokumente (z.B. Studie) beigelegt werden.
6. Die Unvorhersehbarkeit, die Dringlichkeit und das Fehlen alternativer Finanzierungsquellen gemäss Ziffer 2.1 MÜSSEN im Antrag ausreichend dargelegt werden.

3.2 Prüfung

1. Bei allen Anträgen MUSS der Bereich DTI folgende Aspekte prüfen:
   - Erfüllung der Voraussetzungen gemäss den Ziffern 2.1 und 2.2
   - Einhaltung der vorgegebenen Vorlage für das Antragsdokument
   - Nachvollziehbarkeit der Höhe der beantragten Mittel
   - Doppelspurigkeiten zu anderen ihm bekannten Projekten oder Anwendungen
   - Einhaltung anderer IKT-Vorgaben
   - Einhaltung von allfälligen Vorentscheiden (BR-Beschlüsse, frühere Finanzierungen etc.)
2. Bei Bedarf KANN der Bereich DTI weitere Aspekte prüfen und von den Antragstellern weitere Angaben oder Dokumente einfordern.
3. Sind in der IKT-Bundesreserve des laufenden Jahres weniger Mittel verfügbar als beantragt, MUSS der D-DTI den Antrag ablehnen.
4. Liegen gleichzeitig mehrere Anträge vor, MUSS der Bereich DTI eine Priorisierung der Vorhaben nach Wichtigkeit und Dringlichkeit aus Geschäftssicht Bund vornehmen.
5. Spätestens nach 15 Arbeitstagen MUSS der Bereich DTI dem antragstellenden Departement seine Haltung zum Antrag (vor Konsultation der übrigen Departemente) mitteilen.

3.3 Konsultation und Beschluss

1. Der D-DTI entscheidet nach Konsultation der Departemente und der EFV über die Zuweisung der Mittel aus der IKT-Bundesreserve.
2. Die Konsultation der Departemente und der EFV SOLL möglichst über den Digitalisierungsrat erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit DARF sie auch schriftlich erfolgen.
3. Über die Genehmigung eines Antrags SOLL der D-DTI spätestens acht Wochen nach Einreichung des Antrags resp. 10 Arbeitstage nach der Konsultation der Departemente entscheiden.

Anhänge

A. Allgemeine Informationen zum Dokument

Version und Status	Version 1.2 In Kraft
Originalsprache	Deutsch
Beschluss vom	10. Dezember 2025
Inkraftsetzung am	1. Januar 2026

B. Ablaufdatum

Der Bereich DTI überprüft die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser Weisung spätestens vier Jahre nach deren Inkraftsetzung.

C. Aufhebung bisheriger Vorgaben

Die Version 1.1 der vorliegenden Weisung wird aufgehoben.

D. Änderungen gegenüber Vorversion

Im Vergleich zur Version 1.1 wurde die Struktur der Weisung teilweise angepasst (vgl. Ziffer 1) gemäss der neuen Vorlage für die Weisungen des Bereichs DTI. Weiter wurden die Referenzen zu den rechtlichen Grundlagen (DigiV statt VDTI) aktualisiert.

Auf die Beilage 1 (Vorlage für den DTI-Beschluss) wird verzichtet, damit bei Anpassungen an dieser Vorlage die vorliegende Weisung nicht aktualisiert werden muss. Der Bereich stellt die Vorlage den Departementen auf Anfrage zu.

E. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Bestimmungen dieser Weisung wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet. Die Verbindlichkeitsgrade basieren auf dem internationalen Standard IETF/RFC 2119 BCP14 und lehnen sich damit an eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Anordnung, Anforderung, Bestimmung die einzuhalten ist. Für Ausnahmen und Abweichungen muss ein schriftliches Gesuch gestellt und vom Bereich DTI genehmigt werden. (MUST, REQUIRED, SHALL)
SOLL	Anordnung, Anforderung, Bestimmung, die einzuhalten ist. Ausnahmen und Abweichungen, z.B. aus wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Aspekten, müssen schriftlich begründet werden. Eine explizite Ausnahmegewährung des Bereichs DTI ist nicht erforderlich. (SHOULD, RECOMMENDED)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt, bzw. Massnahme, die nicht umgesetzt werden darf. (MUST NOT, SHALL NOT)
DARF	Option, die explizit erlaubt ist. Die potenziell Nutzenden bzw. Anwendenden der Option entscheiden, ob sie diese nutzen wollen. Der Anbieter muss die Option unterstützen bzw. anbieten.
KANN	Option, die akzeptiert ist. Der Anbieter der Option entscheidet darüber, ob er diese unterstützen bzw. anbieten will.

F. Referenzen

ID	Referenz
EMBAG	Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben vom 17. März 2023, SR 172.019
DigiV	Verordnung über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung vom 2. April 2025; SR 172.019.1
W003	Weisungen zu den zentralen Digitalisierungsmitteln
W007	Weisungen zu den Vorhaben und zum Portfolio der Bundesverwaltung im Bereich Digitalisierung und IKT

G. Glossar

Abkürzung	Bedeutung
D-DTI	Delegierter des Bundesrates für digitale Transformation und IKT-Lenkung
DRB	Digitalisierungsrat des Bundes

H. Metadaten für die Suchoptimierung im Web

Thema DigiV Art. 40 Abs 1	Prozess
Strategiebezug	N/A
Fähigkeitsdomäne	Entwicklung & Auslieferung & Betrieb
Bezug zur Architekturvision 2050	N/A